



Vereinssatzung (Stand: März 2019)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Altstadtverein Buxtehude“ sowie den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Buxtehude.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung und die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und die Förderung der Pflege und der Erhaltung von Kulturwerten in der Stadt Buxtehude. Die Durchführung von Marketingaktivitäten zur Kaufkraftbindung und die Erhöhung der Besucherfrequenz in der Stadt Buxtehude stehen dabei im Vordergrund. Die Erhaltung des „Ewers“ ist zu gewährleisten. Dabei kann eine Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen und Verbänden erfolgen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind bzw. durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein Kosten- und Auslagenersatz ist zulässig.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede juristische Person werden, die bereit ist, an den satzungsmäßigen Zielen des Vereins mitzuwirken.
- (2) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand einem schriftlichen Antrag nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Über einen Einspruch auf Grund einer Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss bzw. Tod jeweils zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Die Erklärung über den Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (z. Zt. 31.12.) erfolgen.



- (5) Der Ausschluss auf Grund eines Vorstandsbeschlusses wird gegenüber dem Mitglied schriftlich bestätigt. Über einen Einspruch auf Grund eines Ausschlusses entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Mehrheit.
- (6) Fördermitglied kann jede volljährige Person und jede juristische Person werden, die bereit ist, an den satzungsmäßigen Zielen des Vereins mitzuwirken. Die Fördermitgliedschaft gewährt kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Das Rederecht des Fördermitglieds bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Mitglieder.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern. Der Vorstand ist für das Beitragswesen bzgl. Höhe und Fälligkeit zuständig.
- (2) Für die Bemessung des jeweiligen monatlichen Brutto-Mindestbeitrages gelten die folgenden Kategorien:

- Kategorie 1:	Fördermitglieder/Privatpersonen (ohne Stimmrecht)	5,00 € / Monat
- Kategorie 2:	Inhabergeführte Kleinbetriebe Gastronomie, Dienstleister	15,00 € / Monat
- Kategorie 3:	Mittlere Betriebe in Innenstadtlage	25,00 € / Monat
- Kategorie 4:	mittlere Betriebe in 1a-Lage, große Betriebe in Außenlage	35,00 € / Monat
- Kategorie 5:	Große Betriebe in Innenstadtlage, Vereine, Institutionen, große Förderer	nach Absprache

Über den jeweiligen Mindestbeitrag hinausgehende Beiträge legt der Vorstand jeweils für die einzelnen Mitglieder mit deren Einvernehmen individuell fest. Dabei werden Größe und Leistungskraft des Mitglieds berücksichtigt (Verkaufsfläche, Quadratmeterzahl, Mitarbeiterzahl, Franchise-Partner, etc.).

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Höhe der Mindestbeiträge, die der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer unterliegen. Eine Neufestsetzung von Beiträgen in der Höhe oder der Fälligkeit gilt ab dem auf die Mitgliederversammlung folgendem Jahr.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig und auf das für den Verein geführte Konto zu zahlen bzw. durch eine erteilte Einzugsermächtigung zu regeln.



§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins (gemäß § 26 BGB) besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden und
 - b) 8 (acht) weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Eine Blockwahl des gesamten Vorstandes oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
- (5) Die Vorstandsarbeit kann durch personelle Dienstleistungen im Markt-, Bühnen- und Verwaltungsbereich unterstützt werden. Dieser Personenkreis kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 7 Bestimmungen für den Vorstand

- (1) Eine regelmäßige Vorstandssitzung (mind. 4 x jährlich) dient der Erfüllung der Vereinsaufgaben.
- (2) Eine Vorstandssitzung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es wünschen.
- (3) Die Leitung übernimmt der/die Vorsitzende bzw. ein dazu bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (4) Die mit Mehrheit gefassten Beschlüsse sind zu dokumentieren.



§ 8 Geschäftsführung

Der/die Vorsitzende ist für die Vereinsgeschäfte verantwortlich tätig. Es ist jährlich ein Jahresabschluss mit einem Kassenbericht vorzulegen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Das Prüfungsergebnis der beiden Kassenprüfer hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist von beiden zu unterzeichnen.
- (2) Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählt. Eine Blockwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (3) Kassenbericht und Prüfungsbericht sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, die dann über die Entlastung des Vorstands beschließt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Rundschreiben oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand unter Beifügung einer Tagesordnung.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn ordnungsgemäß geladen wurde, mind. 15 Mitglieder anwesend sind und dieses mehrheitlich festgestellt wird. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so hat der Vorstand innerhalb der folgenden zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Regelung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Leitung obliegt dem/der Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Versammlungsleiter bestimmt eine/n Protokollantin/en. Die Niederschrift ist von diesen beiden Personen zu unterzeichnen.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit, sofern es keine anders lautende Regelung gibt. Schriftliche Abstimmung muss von mindestens 1/3 der Anwesenden gewünscht werden.



§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:

- Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung eines Mindestbeitrags,
- Bestellung der Kassenprüfer,
- Entscheidung über Einsprüche,
- Entscheidungen über Investitionen, die mehr als die Hälfte des jeweils aktuellen Vereinsvermögens ausmachen.

(2) Für Satzungsänderungen (mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder) und die Auflösung des Vereins (mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder) ist die Anwesenheit von einem Viertel der Mitglieder oder die entsprechende (ergänzende) Zustimmung im Umlaufverfahren erforderlich.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Buxtehude oder deren Rechtsnachfolger/in. Diese darf das Vermögen nur entsprechend dem Zweck des Vereins (gem. § 2 der Satzung) verwenden. Eine entsprechende Information an das zuständige Finanzamt und das Vereinsregister hat zu erfolgen.

Buxtehude, den 26. März 2019

Der Vorstand